

Ort, Datum \_\_\_\_\_

An das  
Landratsamt Eichstätt  
Straßenverkehrsbehörde  
  
85071 Eichstätt

→      Telefon      08421/70-0  
         Fax            08421/70-270

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
von den Bestimmungen nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)  
vom Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung**

**Antragsteller / Fahrzeuge**

\_\_\_\_\_  
Familiennamen, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

\_\_\_\_\_  
Genauere Bezeichnung des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen
Lkw		
Anhänger		
Zugmaschine		
Auflieger		

**Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von**

\_\_\_\_\_  
Art des Gutes      Gewicht in kg

von      (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

nach      (Eingangsort)

über      (genauer Beförderungsweg)

\_\_\_\_\_  
für die Zeit von - bis (Uhrzeit)      am

\_\_\_\_\_  
die Leerfahrt beginnt in

\_\_\_\_\_  
Ausführliche Begründung (bitte Hinweise auf Seite 2 beachten)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anlagen** (z. B. Bestätigung der IHK, Fahrzeugliste):

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot bzw. vom Ferienfahrverbot sind zu berücksichtigen:

### Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

1. Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
2. termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
3. Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen,
4. Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
5. Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
6. Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
7. Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
8. Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den oben genannten Vorschriften.

Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

### Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

### Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.